

ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

Positionspapier der AG Mittelstand zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

29. April 2015

Die AG Mittelstand nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts (vgl. zuletzt BR-Drs. 55/15) wie folgt Stellung:

1. Kein Erfordernis für ein Verbandsklagerecht

Der Einführung eines Verbandsklagerechts zur Verfolgung datenschutzrechtlicher Verstöße in Unternehmen bedarf es aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft nicht.

Bereits heute kann der Betroffene möglichen Datenschutzverstößen in Unternehmen selbst oder durch Einschaltung der Datenschutzbehörden der Länder begegnen. Diese sind darüber hinaus ermächtigt, mit verwaltungsrechtlichen Mitteln Datenschutzverstöße selbständig und aufgrund eigener Initiative zu ermitteln und durch Verhängung von Bußgeldern zu sanktionieren. Unabhängig davon sind auch die Staatsanwaltschaften zur Verfolgung bestimmter datenschutzrechtlicher Verstöße berufen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Rechtsschutzlücke nicht erkennbar, welche ein solches Gesetzesvorhaben erforderlich machen könnte. Folgerichtig besteht kein weiteres Bedürfnis neben dem Individualklagerecht des Betroffenen und zwei funktionierenden staatlichen Aufsichtsregimen noch ein Verbandsklagerecht zu etablieren.

2. Kollektive Verbraucherschutzinteressen gehen nicht dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor

Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist immanent, dass jedes Individuum entscheiden kann, welche Informationen es wem gegenüber wie preisgeben möchte. Auch das damit einher gehende Recht des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ist ein individuell geltend zu machender Anspruch. Folgerichtig wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung allgemein als ein höchst persönliches Recht des jeweils Betroffenen und nicht als ein für eine Verbandsklage geeignetes Kollektivrecht begriffen.

Für diese Bewertung spricht auch der Schutzgegenstand der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) vom 24. Oktober 1995. Ausweislich Artikel 1 Absatz 1 wird die Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt. Anknüpfungspunkt des Datenschutzrechts ist folglich allein die natürliche Person als Individuum und nicht der Verbraucher als Gegenstand eines kollektiv verstandenen Verbraucherschutzes. Der europäische Gesetzgeber unterscheidet insofern eindeutig und klar zwischen den Individualinteressen auf der einen Seite und den Kollektivinteressen auf der anderen Seite. Die Individualinteressen des Betroffenen

werden in der EU-Datenschutzrichtlinie u. a. durch Auskunftsrechte, Beschwerde- und Klagemöglichkeiten umfassend geschützt; Kollektivinteressen der Verbraucher sind hingegen Gegenstand der Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (RL 2009/22/EG), in deren Anhang I verschiedene europäische Rechtsakte genannt sind, die nach Einschätzung des europäischen Gesetzgebers dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen. Die EU-Datenschutzrichtlinie ist hier – zutreffend – nicht aufgeführt. Hierüber kann sich der nationale Gesetzgeber nicht hinwegsetzen.

3. Verfolgung von Datenschutzverstößen im Allgemeininteresse ist originäre Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden

Die Einhaltung des Datenschutzes in Unternehmen wird in Deutschland durch sachkundige Datenschutzaufsichtsbehörden gewährleistet. Deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist Ausdruck der Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und gewährleistet den wirksamen Schutz der Betroffenen auch in ihrer Rolle als Verbraucher. Die Einführung eines Verbandsklagerechts zugunsten privater Verbände wird diesen europarechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Sie haben satzungsmäßigen Interessen zu folgen und sind im Übrigen durch die Partikularinteressen ihrer Mitglieder gesteuert. Dieses Nebeneinander von Verbraucherschutz und Sonderinteressen wird der Bedeutung des nur dem Betroffenen zustehenden Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht.

4. Gefahr der Unterminierung von Bewertungen von Datenschutzbehörden durch das Instrument der Verbandsklage

Die Einführung eines Verbandsklagerechts bei Datenschutzverstößen würde bei Unternehmen zudem zu der Frage nach dem Verhältnis zwischen Verbraucherschutzverbänden und den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden führen. Rechts- und Planungssicherheit für die mittelständische Wirtschaft schafft die angedachte „Doppelzuständigkeit“ sicherlich nicht. Vielmehr drohen den Unternehmen langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Verbraucherschutzverbänden, obwohl sie datenschutzrechtlich relevante Produkte oder Projekte mit der für sie zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde bereits abgestimmt haben. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung muss insoweit sichergestellt sein, dass ein von einer Datenschutzaufsichtsbehörde als datenschutzkonform bewerteter Sachverhalt nicht mehr durch die anspruchsberechtigten Stellen im Sinne des Unterlassungsklagengesetzes abgemahnt werden kann.

5. Einführung eines Verbandsklagerechts ist vor dem Hintergrund der laufenden EU-Datenschutz-Novelle nicht sachgerecht

Die Einführung eines nationalen Verbandsklagerechts ist vor dem Hintergrund der derzeit im Rat stattfindenden Arbeiten an einer europaweit einheitlich geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verfrüht. Es wäre besser, zunächst den Meinungsbildungsprozess auf europäischer Ebene abzuwarten, ob ein Verbandsklagerecht im Falle von Datenschutzverstößen sachgerecht ist. Eine vorgezogene Einführung auf nationaler Ebene würde zu doppelten Umsetzungsbemühungen in den Unternehmen führen und birgt darüber hinaus die Gefahr, zulasten der deutschen Wirtschaft weitergehende rechtliche Verpflichtungen in Deutschland zu etablieren, als sie sonst in der EU bestehen. Gerade eine solche Rechtszersplitterung soll durch die künftige EU-Datenschutzgrundverordnung vermieden werden.

6. Beschränkung des Verbandsklagerechts auf bestimmte Datenverarbeitungszwecke ist erforderlich

Vor dem Hintergrund der oben unter 1. bis 5. dargestellten grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung eines Verbandsklagerechts geht der Regierungsentwurf in die richtige Richtung, wenn er in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 UKlaG-E eine Beschränkung auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten eines Verbrauchers zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- oder Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken vorsieht. Jedoch dienen Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten im geschäftlichen Kontext stets kommerziellen Zwecken, so dass auch auf Basis des Regierungsentwurfs letztlich die gesamte Datenverarbeitung (mit Ausnahme der Personaldatenverarbeitung) erfasst werden würde und mit der vorgenommenen Änderung faktisch keine Beschränkung des Anwendungsbereichs einherginge. Die **Reichweite des Verbandsklagerechts muss daher** auf weitere – konkret zu bestimmende – Teilbereiche der Datenerhebung und –verwendung **eingeschränkt werden**, um die oben unter 1. bis 4. beschriebenen Nachteile der Parallelzuständigkeiten von Datenschutzbehörden und privaten Interessengruppen zu reduzieren. Darüber hinaus bedarf es der einschränkenden Klarstellung in § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG (RegE), dass Hauptzweck und einziger Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung derjenige von der Erweiterung des Verbandsklagerechts betroffene Bereich sein müsse (z.B. Werbung). Nur hierdurch ist die mit dem Regierungsentwurf beabsichtigte Konkretisierung zu erreichen, die Rechtssicherheit vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen schaffen soll (siehe BT Drucks. 18/4631, S. 43).

7. Vorherige Anhörung der Datenschutzaufsichtsbehörden im Zivilprozess

Die mit § 12a UKlaG-E (Regierungsentwurf) angestrebte **obligatorische Einbeziehung der Datenschutzbehörden** in „Abmahnverfahren“ vor den Zivilgerichten ist **abzulehnen**.

Das Ansinnen des Gesetzgebers, einen gewissen Gleichlauf zwischen den datenschutzrechtlichen Bewertungen der Aufsichtsbehörden der Länder und den Zivilgerichten sicherzustellen, ist an sich zu begrüßen. Jedoch würde den Datenschutzaufsichtsbehörden im Zuge der Neuregelung faktisch die Rolle unabhängiger Sachverständiger zugewiesen, obwohl sie aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben als *Datenschutzbehörden* regelmäßig für die Seite des Verbraucherdatenschutzes Partei ergreifen. Das beklagte Unternehmen würde vor Gericht also nicht nur mit dem Kläger, sondern auch mit einer bis dahin nicht befassten Datenschutzaufsichtsbehörde konfrontiert, die im Verfahren in der Rolle eines neutralen Fachgutachters auftritt. Damit entstünde ein prozessuales Missverhältnis zwischen jenen, welche die Interessen der Datenschutzaufsicht vertreten und dem jeweiligen Wirtschaftsunternehmen. Hinzu kommt, dass nach der Natur des Verbandsklagerechts die Unternehmen sich ausschließlich in der Rolle des Beklagten wiederfinden. Eigene Rechte zur Klageerhebung bestehen aus strukturellen Gründen nicht. Das prozessuale Ungleichgewicht durch obligatorische Einbeziehung einer Datenschutzaufsichtsbehörde wirkt sich somit ausschließlich zulasten der Wirtschaftsunternehmen aus.

Vor diesem Hintergrund besteht auch die Gefahr, dass sich Verbraucherverbände gerade an jene Gerichte wenden, in deren Gerichtsbezirk (in diesem Punkt) besonders kritische Aufsichtsbehörden tätig sind. Es läge damit in der Hand der Verbraucherverbände das Datenschutzrecht mit letztlich bundesweiter Wirkung in die von Ihnen gewünschte Richtung weiter zu entwickeln. Auch diese Möglichkeit ist den Unternehmen als designierte Beklagte verschlossen.

Im Übrigen widerspricht der Gesetzesvorschlag zu § 12a UKlaG-E (Regierungsentwurf) dem Grundsatz der gerichtlichen Unabhängigkeit. Es obliegt allein dem Gericht, die Tatsachen- und Rechtslage zu bewerten und hiernach zu urteilen. Die Hinzuziehung von (sachverständigem) *Rechtsrat* ist im Zivilprozessrecht auf absolute Ausnahmefälle beschränkt und darüber hinaus regelmäßig vom Willen des entscheidenden Gerichts abhängig (siehe beispielhaft § 293 ZPO).

8. Missbrauchsregelung im Unterlassungsklagegesetz ist zu konkretisieren

Weiterhin erforderlich ist die Konkretisierung der Missbrauchsregelung in § 2b UKlaG-E aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft. Diese sieht die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, missbräuchlichen Abmahnungen vorzubeugen, derzeit nicht

gegeben und fordert daher, die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 2b UKlaG-E durch Regelbeispiele zu präzisieren.

9. Änderung des § 309 Nr. 13 BGB („Text-“ statt „Schriftform“) nicht sachgerecht

Wir lehnen die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „Schriftform“ durch „Textform“ in § 309 Nr. 13 BGB ab. Der Begriff „Textform“ schafft weder mehr Rechtssicherheit noch mehr Klarheit für den Verbraucher. Für die Nichtänderung der Vorschrift spricht vor allem, dass schriftliche Erklärungen sowohl im Geschäftsverkehr als auch im Gerichtsprozess (§ 416 ZPO) einen deutlich höheren Beweiswert haben. Die Schriftform kommt auch dem Verbraucher zugute, weil sie z. B. die Möglichkeit eines Urkundenprozesses (§§ 592 ff. ZPO) aufrechterhält und ihm vor Missbrauchsfällen schützt, etwa vor einer unberechtigten Stellvertretung oder vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter (Cyber-Kriminalität). Vor diesem Hintergrund erscheint der Verwaltungsaufwand, welcher mit der geplanten Änderung einherginge, unverhältnismäßig.

Sollte – trotz dieser erheblichen Bedenken – an der Änderung des § 309 Nr. 13 BGB festgehalten werden, bedarf es jedenfalls der in Artikel 229 EGBGB angedachten Übergangsregelung, damit die Vertragsbestimmungen unangetastet bleiben, die bereits mit Kunden vereinbart sind. Ebenfalls erforderlich wäre dann die vorgesehene Umsetzungsfrist gemäß Artikel 5, die allerdings wegen des zu erwartenden Aufwands (Durchsicht und Abänderung der betroffenen Vordrucke, IT-technischen Einbindung usw.) auf mindestens ein Jahr verlängert werden sollte.

Weiterführende Informationen: www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de
Ansprechpartner bei den Verbänden:

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Petra Kleinig
Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Tel.: 030/28 44 440
Internet: www.freie-berufe.de

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Melanie Schmergal
Schellingstraße 4
10785 Berlin
Tel.: 030/20 21 13 20
Internet: www.bvr.de

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)

André Schwarz
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/5 90 09 95 21
Internet: www.bga.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Benedikt Wolbeck
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 52 30
Internet: www.dehoga.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Thomas Renner
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030/20 30 81 607
Internet: www.dihk.de

Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)

Monika Windbergs
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: 030/85 62 14 430
Internet: www.raiffeisen.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Stefan Marotzke
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 030/20 22 51 15
Internet: www.dsgv.de

Handelsverband Deutschland (HDE) e.V.

Kai Falk
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50 60
Internet: www.hde.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Dr. Stefan Donth
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030/2 06 19 379
Internet: www.zdh.de

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV

Michaela Helmrich
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99 661
Internet: www.mittelstandsverbund.de